



# **Ergänzende Ausführungen zum Zuchtreglement des Schweiz. Rottweilerhunde-Clubs (SRC)**

**Version 2022**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ausführungen zu HD und ED</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Juvenile Laryngeale Paralyse und Polyneuropathie (JLPP)</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Wesenstest für importierte Hunde</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>DNA</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Kaiserschnitt</b>	<b>3</b>
<b>7.</b>	<b>Namensgebung</b>	<b>3</b>
<b>8.</b>	<b>Künstliche Besamung</b>	<b>3</b>
<b>9.</b>	<b>Abtreten des Zuchtrechtes an einer Hündin</b>	<b>3</b>
<b>10.</b>	<b>Mindestgewicht der Welpen</b>	<b>4</b>
<b>11.</b>	<b>Relevante gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>12.</b>	<b>Meldung von Deckakten</b>	<b>4</b>
<b>13.</b>	<b>Reglementsänderungen</b>	<b>4</b>
<b>14.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>

## 1. Einleitung

Gestützt auf Pt. 6.5.1 des gültigen SRC-Zuchtreglementes, dass der A.Zf. in einzelnen Fällen Ausnahmen zum gültigen Zuchtreglement bewilligen kann, werden die nachfolgenden Ausführungen erlassen.

## 2. Ausführungen zu HD und ED

Bei Paarungen mit Rottweilerhunden darf der zu erwartende Grenzwert der Nachkommen (Zuchtwert des Rüden + Zuchtwert der Hündin : 2) nicht überschritten werden.

Für HD wird dieser Grenzwert auf 105 und für ED auf 110 festgelegt. Es sind jedoch niedrige Werte anzustreben.

### Vergleich der HD-Auswertung

SRC		ADRK			VDH	FCI
Bezeichnung	Beurteilung	Bezeichnung	Beschreibung	Beurteilung	Bezeichnung	Bezeichnung
A	zucht- und körfähig	HD -	frei	zucht- und körfähig	HD 0	A1 A2
B	zucht- und körfähig	HD +/-	Übergangsform	zucht- und körfähig	HD 1	B1 B2
C	*zuchtfähig	HD +	leicht	zuchtfähig	HD 2	C1 C2
D	Zuchtverbot	HD ++	mittel	Zuchtverbot	HD 3	D1 D2
E	Zuchtverbot	HD +++	schwer	Zuchtverbot	HD 4	E1 E2
		HD 0	Untersuchung fehlt	nicht zuchtfähig		

\*nur zuchtfähig, wenn der Zuchtwert mit einem Zuchtwertschätzungsprogramm erfasst ist und der Grenzwert der zu erwartenden Nachkommen (Zuchtwert des Rüden + Zuchtwert der Hündin : 2) nicht überschritten wird.

Zur Körung werden nur Hunde mit einer HD-Auswertung «A» oder «B» zugelassen.

### Vergleich der ED-Auswertung

SRC		ADRK			VDH	FCI	
Bezeichnung	Beurteilung		ED-Beschreibung	Arthrose	Zuchtbeurteilung	Bezeichnung	Bezeichnung
0	zucht- und körfähig	ED -	frei	frei	zucht- und körfähig	ED 0	A1 A2
1	zucht- und körfähig	ED +/-	Übergangsform	Übergangsform	zucht- und körfähig	ED 1	B1 B2
2	*zuchtfähig	ED +	leicht	Grad 1 = I	zucht- und körfähig	ED 2	C1 C2
3	Zuchtverbot	ED ++	mittel	Grad 2 = II	zuchtfähig	ED 3	D1 D2
4	Zuchtverbot	ED +++	schwer	Grad 3 = III	Zuchtverbot	ED 4	E1 E2
		ED 0	Untersuchung fehlt		nicht zuchtfähig		

\*nur zuchtfähig, wenn der Zuchtwert mit einem Zuchtwertschätzungsprogramm erfasst ist und der Grenzwert der zu erwartenden Nachkommen (Zuchtwert des Rüden + Zuchtwert der Hündin : 2) nicht überschritten wird.

Zur Körung werden nur Hunde mit einer ED-Auswertung von «0» oder «1» zugelassen.

## 3. Juvenile Laryngeale Paralyse und Polyneuropathie (JLPP)

Die auf einem einzelnen Defektgen beruhende JLPP ist bei reinerbigem Vorkommen tödlich, weshalb ein Anlagetragner nur mit einem freien Partner gepaart werden darf.

Anlässlich der ZTP muss die Original-Auswertung bezüglich JLPP, erstellt von einem anerkannten Labor, vorgelegt werden.

#### **4. Wesenstest für importierte Hunde**

Gestützt Pt.2.8.3 des Zuchtreglementes haben sämtliche importierten Rottweiler (Rüden und Hündinnen) vor der Zuchtverwendung in der Schweiz, anlässlich einer Zuchtveranstaltung, einen SRC-Wesenstest zu absolvieren und zu bestehen.

#### **5. DNA**

Gemäss den Zuchtbestimmungen des ADRK (§ 16.5) wird den Welpen bei der Wurfabnahme eine Speichel- oder Blutprobe entnommen, in einem Labor eingelagert und ausgewertet, wenn dieser Hund die Zuchtzulassung erlangen will.

Mit dem Erlass einer solchen Bestimmung wartet der SRC zu, da die Identität der Welpen anlässlich der Wurfabnahme durch die SRC-Verantwortlichen, durch das Auslesen des eingepflanzten Mikro-Chips und dem Einkleben der Etikette mit der entsprechenden Mikro-Chip-Nummer in den Stammbaum, sichergestellt wird.

#### **6. Kaiserschnitt**

Gestützt auf Pt. 2.5.2 des Zuchtreglementes sind Hündinnen mit fehlendem oder ungenügendem Pflegeverhalten von der weiteren Zuchtverwendung auszuschliessen.

In Anlehnung an diese Bestimmung werden Hündinnen, welche zwei Mal mittels Kaiserschnitt Welpen geworfen haben, als zuchtuntauglich erklärt.

#### **7. Namensgebung**

Die Namensgebung der Welpen erfolgt mittels Zwingername, welchem ein oder mehrere Vornamen vorangestellt werden. Der Anfangsbuchstabe des ersten Vornamens entspricht der alphabetischen Reihenfolge der Würfe des gleichen Zwingers. Nach Durchlauf des gesamten Alphabets beginnt die Reihenfolge wieder beim Anfangsbuchstaben des Vornamens bei «A», wobei ein bereits vorhandener Vorname des gleichen Zwingers mit römischen Ziffern entsprechend zu kennzeichnen ist.

Weitere Ausführungen zur Namensgebung erlässt der SRC nicht.

#### **8. Künstliche Besamung**

Bezüglich künstlicher Besamung verweist das SRC-Zuchtreglement (Pt. 3.2.3) auf Pt. 3.3.4 des ZRSKG, welches seinerseits auf Art. 13 des internationalen Zuchtreglementes der FCI verweist. In diesem Artikel ist festgehalten, dass die künstliche Besamung nicht bei Tieren angewendet werden darf, welche sich vorher nicht schon auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.

In Anlehnung an diese Bestimmung wird festgelegt, dass der Spender der Spermien, vor deren Entnahme, mindestens einmal eine Hündin erfolgreich gedeckt, und dass die Hündin vor der künstlichen Befruchtung mindestens einmal Welpen geworfen haben muss.

Eine beabsichtigte künstliche Besamung ist vorgängig dem SRC anzumelden.

#### **9. Abtreten des Zuchtrechtes an einer Hündin**

Gemäss Pt. 3.4.1 des SKG-Zuchtreglementes (ZRSKG) kann das Zuchtrecht an einer Hündin nur an eine Person abgegeben werden, welche Inhaber eines SKG/FCI geschützten Zuchtnamens ist. Diese Person gilt in der Folge als Züchter und der gezüchtete Wurf wird unter dessen Zuchtnamen eingetragen. Eine Zuchtabtretung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist spätestens mit der Deckmeldung dem SRC-Zuchtsekretariat einzureichen.

Die trächtige Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin an den Aufzuchtort und in die Obhut des Züchters gebracht werden (Pt. 3.4.2d ZRSKG). Sie hat dort bis zur Wurfabnahme durch den SRC zu verbleiben, allermindestens bis zum Ablauf

der 8. Lebenswoche der Welpen (Pt. 3.4.2d ZRSKG), resp. bis 56 Tage nach der Geburt (Art. 70 Abs. 4 TSchV).

### **10. Mindestgewicht der Welpen**

Über das Mindestgewicht der Welpen bei der Wurfabnahme erlässt der SRC keine Ausführungen.

### **11. Relevante gesetzliche Bestimmungen**

1. Fachkundige Personen dürfen ohne Schmerzausschaltung das Absetzen der Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen bis zum Alter von vier Tagen vornehmen (Art. 15 Abs. 2 litt. b TSchV).  
Ausdrücklich ausgenommen von verbotenen Handlungen an Hunden sind operative Eingriffe zum Entfernen der Afterkrallen (Art. 24 litt. b TSchV).
2. Wer pro Jahr mehr als zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen abgibt, benötigt eine kantonale Bewilligung (Art. 101 c.1. TSchV)

### **12. Meldung von Deckakten**

Gemäss dem SRC-Zuchtreglement muss jede Belegung auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben werden und ist von den Haltern der Zuchtpartner durch Unterschrift zu bestätigen (Pt. 3.6.1). Weiter ist der Deckakt dem Hauptzuchtwart vom Halter der Hündin mit einer Kopie des Deckbescheinigungs-Formulars innert zehn (10) Tagen zu melden. Deckakte von in der Schweiz stehenden und durch den SRC als zuchttauglich erklärten Rüden, sind dem Hauptzuchtwart ebenfalls innert zehn Tagen zu melden (Pt. 3.6.2). Da die Deckakte von in der Schweiz stehenden Rüden - mit in der Schweiz stehenden Hündinnen - durch deren Halter mit dem Deckbescheinigungs-Formular dem Zuchtsekretariat gemeldet werden, ist eine solche Meldung durch den Rüdenbesitzer nicht erforderlich.

Wird aber von einem in der Schweiz stehenden Rüden eine im Ausland stehende Hündin gedeckt, so hat der Rüdenbesitzer eine Kopie des Deckbescheinigungsformulars dem SRC-Zuchtsekretariat einzureichen.

### **13. Reglementsänderungen**

Diese Ausführungen mit Mehrheitsbeschluss des Ausschusses Zuchtfragen des SRC (A.Zf.) abgeändert werden.

### **14. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Ausführungen wurden vom Ausschuss Zuchtfragen des SRC am 4. Oktober 2022 beschlossen und werden durch den Zentralvorstand des SRC auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Der Zentralpräsident:

Walter Horn

Die Hauptzuchtwartin:

Céline Mülli